

Vereinsstatuten

„Kultur im Podium“

- Art. 1**
Name und Sitz
- "Kultur im Podium" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Düdingen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 2**
Zweck / Aufgabe
- "Kultur im Podium" fördert Düdingen als regionalen Kulturstandort. Der Verein sorgt im Einklang mit den örtlichen Kulturvereinen und privaten Kulturveranstaltern sowie den Gemeindebehörden im Podium Düdingen für ein ausgewogenes Kulturangebot von regionaler und überregionaler Ausstrahlung.
- Der Verein "Kultur im Podium" verwirklicht diese Aufgaben wie folgt:
- Er übernimmt gemäss Leistungsvertrag mit dem Gemeinderat Düdingen die Organisation von kulturellen Anlässen im Podium.
 - Er erweitert das bestehende Kulturangebot in Düdingen indem er kulturelle Anlässe im Podium organisiert, koordiniert und durchführt.
 - Er beschafft die notwendigen finanziellen Mittel.
 - Er unterstützt kulturelle Veranstaltungen im Podium, übernimmt das Patronat oder erbringt Dienstleistungen.
- Art. 3**
Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.
- Art. 4**
Mitgliedschaft
- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften werden, welche die Statuten anerkennen und sich zur Zahlung des festgelegten Mitgliederbeitrags verpflichten.
- Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- Einzelpersonen
 - Paare
 - Kollektivmitglieder wie Gemeinden, Juristische Personen, Institutionen, Vereine, Verbände
- Art. 5**
Mitgliederbeiträge
- Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 6**
Aufnahme, Austritt, Ausschluss
- Aufnahme:
- Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und/oder durch erstmalige Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Austritt:

- Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand jeweils bis spätestens ein halbes Jahr vor dem Ende des laufenden Geschäftsjahres, d.h. bis zum 30. November.

Ausschluss:

- Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei aufeinander folgenden Jahren erfolgt der Ausschluss direkt durch Beschluss des Vorstands.
- Bei grober Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen.

Art. 7

Organe des Vereins

Die Organe sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die RechnungsrevisorInnen

Art. 8General-
versammlung (GV)

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus der Gesamtheit seiner Mitglieder.
- Die ordentliche GV tritt einmal pro Jahr zusammen und zwar spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, d.h. bis zum 31. August.
- Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich mit Angaben der Traktandenliste spätestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen.
- Auf Begehren des Vorstands oder eines Fünftels sämtlicher Mitglieder und unter schriftlicher Angabe des Grundes kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 9Befugnisse,
Aufgaben der GV

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der RechnungsrevisorIn
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Entschädigung des Vorstands
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Genehmigung des Voranschlags
- Beschluss über die Vereinsauflösung

Anträge müssen beim Präsidenten/in mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich vorliegen.

Art. 10

Stimmrecht

- Die Einzelmitglieder haben eine Stimme, Paare, sofern beide Personen anwesend sind, und die Kollektivmitglieder haben 2 Stimmen.
- Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- Die Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Der Gemeinderat hat Anrecht auf Zustellung der Protokolle und der Informationsunterlagen.

Art. 12
Aufgaben und
Kompetenzen des
Vorstands

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand verfügt über die rechtsverbindliche Unterschrift und unterschreibt kollektiv zu zweit.

Der Vorstand legt für die einzelnen Mitglieder die Aufgaben fest.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- beschliesst über die Vereinsaktivitäten
- verwaltet die Aktiven und Passiven
- bearbeitet den Voranschlag zu Händen der GV
- kann für besondere Aufgaben Fachpersonen (z.B. künstlerischen Beirat) beziehen
- kann Aufträge oder Mandate an Dritte erteilen
- legt die diesbezüglichen Entschädigungen fest
- kann Leistungsverträge mit Dritten abschliessen
- beschliesst über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen.

Art. 13
Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren einen RechnungsrevisorIn. Der Gemeinderat bestimmt den zweiten Revisor.

Art. 14
Erträge des Vereins

Die Erträge des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus den Veranstaltungen
- Sponsoringerträge, Unterstützungsbeiträge von Gemeinden, Kanton, Agglomeration, Loterie Romande und anderen Institutionen oder Organisationen
- Spenden
- Gönnerbeiträge
- Schenkungen und Legate

Art. 15
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Wenn der Verein Leistungsverträge abschliesst, muss sichergestellt werden, dass der/die Auftraggeber im Rahmen des Mandates eine angemessene Defizitgarantie übernimmt/übernehmen.

Art. 16
Vereinsauflösung

Für eine Vereinsauflösung bedarf es der Einberufung einer diesbezüglichen Generalversammlung. Diese muss der Auflösung mit mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden zustimmen.

Die Aktiven des Vereins gehen in diesem Fall an die Gemeinde Düringen. Der Gemeinderat ist befugt, das Vermögen einer neuen Institution mit ähnlichem Zweck zur Verfügung zu stellen.

Art. 17
Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten mit den Statutenänderungen (Art. 3 Anpassung Geschäftsjahr / Artikel 6, Datum Austritt Mitgliedschaft / Artikel 8, Datum Ordentliche Generalversammlung sowie die Anpassung des Spesenreglements, Tagespauschalen) werden an der Generalversammlung vom 12. Juni 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.

3186 Düringen, 12. Juni 2018

Für den Verein "Kultur im Podium"

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Matthias Wider

Ursula Zurkinden